

Qualitätsanalyse im Schuldienst – Umgang mit schwerbehinderten und gesundheitlich beeinträchtigten Lehrkräften

Die schulformspezifischen Schwerbehindertenvertretungen auf Bezirksebene werden zeitgleich mit den Schulen und Schulträgern über das Stattfinden der QA informiert (ohne Arbeitsauftrag).

Zwischen dem MSW und der Schwerbehindertenvertretung hat ein Gespräch stattgefunden, in dem folgende Punkte festgehalten worden sind:

Auf Bitten der Hauptschwerbehindertenvertretungen hat das Referat 34 folgendes zugesagt:

1. Die schulformspezifischen **Schwerbehindertenvertretungen** auf Bezirksebene **sind** von 4Q zeitgleich mit der Schule **über den geplanten Termin zu informieren**. Hintergrund: § 178 Abs. 2 SGB IX (Informationsrecht der Schwerbehindertenvertretung)
Effekt: Die Schwerbehindertenvertretungen können gezielt auf Kolleginnen und Kollegen zugehen bzw. als Ansprechpartner fungieren und „beruhigen“.
2. Die **QPs sollten** grundsätzlich schon bei der ersten Kontaktaufnahme mit der Schule die Schulleitung **nach Kolleginnen und Kollegen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung** und daraus resultierenden Einschränkungen für die Unterrichtsbeobachtungen **fragen**.
3. Wenn die QPs durch die Schulleitung von Lehrerinnen und Lehrern erfahren, die sich während des Schulbesuchs in einer „**Stufenweise Wiedereingliederung**“ befinden, **sollten diese gefragt werden**, ob sie sich eine Unterrichtsbeobachtung zutrauen. Bei Verneinung sollte dies begründungsfrei akzeptiert werden, da dieses i.d.R. Einzelfälle betrifft.
Diese Einzelfälle sind i.d.R. nicht im Bericht zu erwähnen, um die Anonymität zu wahren.
4. Einen generellen Verzicht von Unterrichtsbeobachtungen bei Kolleginnen und Kollegen mit Behinderungen oder schweren Erkrankungen wollen weder das MSW noch die Hauptschwerbehindertenvertretungen.

Ihre Stimme für Gesundheit.